

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3501

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Der Einleitungssatz von Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

II. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 11 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 549) geändert worden ist, werden nach den Wörtern ‚Zweiten Konrektoren,‘ die Wörter ‚die Sonderpädagogikabteilungsleiter,‘ eingefügt.“

III. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter ‚497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024‘ durch die Wörter ‚1 021,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 898,5 Millionen Euro im Jahr 2024‘ ersetzt.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes, durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz und durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen.““

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Satz 2 werden die Wörter ‚im Jahr 2020 478,9111 Millionen Euro‘ durch die Wörter ‚im Jahr 2023 548,115 Millionen Euro‘ ersetzt.““

c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 erhöhen sich in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 3,2991 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,532
Böblingen	3,158
Esslingen	3,091
Göppingen	2,169
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,077
Heilbronn, Stadtkreis	0,876
Heilbronn, Landkreis	2,868
Hohenlohekreis	1,663
Schwäbisch Hall	2,973
Main-Tauber-Kreis	2,284
Heidenheim	1,367
Ostalbkreis	3,074
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,911
Rastatt	2,266
Heidelberg, Stadtkreis	0,500
Mannheim, Stadtkreis	2,681
Neckar-Odenwald-Kreis	2,365
Rhein-Neckar-Kreis	4,285
Pforzheim, Stadtkreis	0,406
Calw	1,800
Enzkreis	2,020
Freudenstadt	1,798
Freiburg, Stadtkreis	0,622
Breisgau-Hochschwarzwald	3,815
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,573
Rottweil	1,906
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,331
Tuttlingen	1,691

Konstanz	2,175
Lörrach	2,150
Waldshut	2,287
Reutlingen	2,553
Tübingen	1,847
Zollernalbkreis	2,206
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,819
Biberach	2,347
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,524
Sigmaringen	2,147
Summe	100,000.““

d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. § 29 b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2024.““

4. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

IV. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,533
Böblingen	3,159
Esslingen	3,092
Göppingen	2,169
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,078
Heilbronn, Stadtkreis	0,876
Heilbronn, Landkreis	2,868
Hohenlohekreis	1,663
Schwäbisch Hall	2,973
Main-Tauber-Kreis	2,285
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,075
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,912
Rastatt	2,266
Heidelberg, Stadtkreis	0,500
Mannheim, Stadtkreis	2,668
Neckar-Odenwald-Kreis	2,365
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,406
Calw	1,800
Enzkreis	2,020

Freudenstadt	1,798
Freiburg, Stadtkreis	0,622
Breisgau-Hochschwarzwald	3,815
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,573
Rottweil	1,906
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,332
Tuttlingen	1,691
Konstanz	2,175
Lörrach	2,150
Waldshut	2,288
Reutlingen	2,553
Tübingen	1,847
Zollernalbkreis	2,207
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,819
Biberach	2,347
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,525
Sigmaringen	2,147
Summe	100,000.““

- V. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,553
Böblingen	3,177
Esslingen	3,110
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,145
Rems-Murr-Kreis	3,096
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,885
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,991
Main-Tauber-Kreis	2,298
Heidenheim	1,376
Ostalbkreis	3,093
Baden-Baden, Stadtkreis	0,372
Karlsruhe, Stadtkreis	0,721
Karlsruhe, Landkreis	3,935
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,503
Mannheim, Stadtkreis	2,096
Neckar-Odenwald-Kreis	2,379
Rhein-Neckar-Kreis	4,311
Pforzheim, Stadtkreis	0,408
Calw	1,810
Enzkreis	2,032
Freudenstadt	1,808
Freiburg, Stadtkreis	0,625
Breisgau-Hochschwarzwald	3,838

Emmendingen	2,076
Ortenaukreis	4,600
Rottweil	1,917
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,345
Tuttlingen	1,702
Konstanz	2,188
Lörrach	2,163
Waldshut	2,301
Reutlingen	2,568
Tübingen	1,858
Zollernalbkreis	2,220
Ulm, Stadtkreis	0,513
Alb-Donau-Kreis	2,836
Biberach	2,361
Bodenseekreis	2,069
Ravensburg	3,545
Sigmaringen	2,160
Summe	100,000.““

VI. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 43 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 385), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GBl. S. 537) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regionalverbände erhalten für die Umsetzung des Planungsauftrags aus dem Landesklimagesetz einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500.000 Euro zu jeweils gleichen Teilen.““

VII. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13.

VIII. Im neuen Artikel 13 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2024 und Artikel 11 am 1. Januar 2025 in Kraft.““

B. Kenntnis zu nehmen:

- a) Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2022
 - Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission
 - Drucksache 17/3505
- b) Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 22. November 2022
 - Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022
 - Drucksache 17/3585

2.12.2022

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – Drucksache 17/3501 in seiner 25. Sitzung am 2. Dezember 2022 beraten.

In die Beratung einbezogen wurden auch folgende Mitteilungen:

- a) *Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2022*
 - *Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission*
 - *Drucksache 17/3505*

- b) *Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 22. November 2022*
 - *Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022*
 - *Drucksache 17/3585*

Die zu dieser Gesetzesberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge BegleitG/1 und BegleitG/2 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Vorsitzende stellt auf Nachfrage fest, es bestünden zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen.

Den Änderungsanträgen BegleitG/1 (insgesamt) sowie BegleitG/2 wird jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3501, im Ganzen mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zu.

Ohne Widerspruch nimmt der Ausschuss von den Mitteilungen Drucksachen 17/3505 und 17/3585 Kenntnis.

8.12.2022

Tobias Wald

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

BegleitG/1

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3501

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Einleitungssatz von Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

II. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 11 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 549) geändert worden ist, werden nach den Wörtern ‚Zweiten Konrektoren,‘ die Wörter ‚die Sonderpädagogikabteilungsleiter,‘ eingefügt.“

III. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter ‚497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024‘ durch die Wörter ‚1 021,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 898,5 Millionen Euro im Jahr 2024‘ ersetzt.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes, durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz und durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen.“

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Satz 2 werden die Wörter ‚im Jahr 2020 478,9111 Millionen Euro‘ durch die Wörter ‚im Jahr 2023 548,115 Millionen Euro‘ ersetzt.“

c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 erhöhen sich in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 3,2991 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,532
Böblingen	3,158
Esslingen	3,091
Göppingen	2,169
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,077
Heilbronn, Stadtkreis	0,876
Heilbronn, Landkreis	2,868
Hohenlohekreis	1,663
Schwäbisch Hall	2,973
Main-Tauber-Kreis	2,284
Heidenheim	1,367
Ostalbkreis	3,074
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,911
Rastatt	2,266
Heidelberg, Stadtkreis	0,500
Mannheim, Stadtkreis	2,681
Neckar-Odenwald-Kreis	2,365
Rhein-Neckar-Kreis	4,285
Pforzheim, Stadtkreis	0,406
Calw	1,800
Enzkreis	2,020
Freudenstadt	1,798
Freiburg, Stadtkreis	0,622
Breisgau-Hochschwarzwald	3,815

Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,573
Rottweil	1,906
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,331
Tuttlingen	1,691
Konstanz	2,175
Lörrach	2,150
Waldshut	2,287
Reutlingen	2,553
Tübingen	1,847
Zollernalbkreis	2,206
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,819
Biberach	2,347
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,524
Sigmaringen	2,147
Summe	100,000.“

d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. § 29 b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2024.“

4. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

IV. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10
Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,533
Böblingen	3,159
Esslingen	3,092
Göppingen	2,169
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,078
Heilbronn, Stadtkreis	0,876
Heilbronn, Landkreis	2,868
Hohenlohekreis	1,663
Schwäbisch Hall	2,973
Main-Tauber-Kreis	2,285
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,075

Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,912
Rastatt	2,266
Heidelberg, Stadtkreis	0,500
Mannheim, Stadtkreis	2,668
Neckar-Odenwald-Kreis	2,365
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,406
Calw	1,800
Enzkreis	2,020
Freudenstadt	1,798
Freiburg, Stadtkreis	0,622
Breisgau-Hochschwarzwald	3,815
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,573
Rottweil	1,906
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,332
Tuttlingen	1,691
Konstanz	2,175
Lörrach	2,150
Waldshut	2,288
Reutlingen	2,553
Tübingen	1,847
Zollernalbkreis	2,207
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,819
Biberach	2,347
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,525
Sigmaringen	2,147
Summe	100,000.“

V. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt gefasst:

„Artikel 11
Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,553
Böblingen	3,177
Esslingen	3,110
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,145
Rems-Murr-Kreis	3,096
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,885
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,991

Main-Tauber-Kreis	2,298
Heidenheim	1,376
Ostalbkreis	3,093
Baden-Baden, Stadtkreis	0,372
Karlsruhe, Stadtkreis	0,721
Karlsruhe, Landkreis	3,935
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,503
Mannheim, Stadtkreis	2,096
Neckar-Odenwald-Kreis	2,379
Rhein-Neckar-Kreis	4,311
Pforzheim, Stadtkreis	0,408
Calw	1,810
Enzkreis	2,032
Freudenstadt	1,808
Freiburg, Stadtkreis	0,625
Breisgau-Hochschwarzwald	3,838
Emmendingen	2,076
Ortenaukreis	4,600
Rottweil	1,917
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,345
Tuttlingen	1,702
Konstanz	2,188
Lörrach	2,163
Waldshut	2,301
Reutlingen	2,568
Tübingen	1,858
Zollernalbkreis	2,220
Ulm, Stadtkreis	0,513
Alb-Donau-Kreis	2,836
Biberach	2,361
Bodenseekreis	2,069
Ravensburg	3,545
Sigmaringen	2,160
Summe	100,000.“

VI. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12.

VII. Im neuen Artikel 12 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2024 und Artikel 11 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Mit diesem Antrag werden die Nr. 1, 3 a), 5 (1. Absatz) und 7 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022 umgesetzt und die Mittel für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach den §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Gesundheitsamt der Stadt Mannheim konzentriert.

Zu I und II. (Redaktionelle Anpassung):

Infolge der Veröffentlichung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) im Gesetzblatt vom 18. November 2022, das in Artikel 2 eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und in Artikel 7 eine Änderung des Ernennungsgesetzes beinhaltet, ist eine redaktionelle Anpassung im Einleitungssatz von Artikel 2 sowie Artikel 3 dieses Gesetzes erforderlich.

Zu III. (Artikel 9 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022 ist der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG in den Jahren 2023 und 2024 ergänzend zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 (Drucksache 17/3501)

- zur zielgerichteten Verwendung der über die Verbundquote in die Finanzausgleichsmasse fließenden Bundesmittel für die Geflüchteten nach dem MPK-Beschluss vom 2. November 2022 (Nr. 1 der obengenannten Empfehlung),
- zur Finanzierung der Erhöhung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG um 65 Millionen Euro im Jahr 2023 (Nr. 3 a) der obengenannten Empfehlung) und
- zur weiteren Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ entsprechend dem Anteil an den Nettosteuerereinnahmen im Verhältnis von 57 Prozent Land zu 43 Prozent Kommunen (Nr. 7 der obengenannten Empfehlung)

anzupassen.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024:

Jahr	2023	2024
	Millionen Euro	
Maßnahme		
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2023)	889,5	892,5
Erhöhung gemäß Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2021	60,0	
Erhöhung, damit die Mittel des Bundes aus der zweiten Tranche für geschaffene Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in voller Höhe dem Landeshaushalt zufließen	3,3	

Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG gemäß Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 (Drucksache 17/3501)	952,8	892,5
Erhöhung gemäß Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022		
Anteil an Flüchtlingspauschale 2022	45,0	
Anteil allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale 2023	38,0	
Anteil an Pauschale für Ukraine-Geflüchtete 2023	45,0	
Summe Erhöhung gemäß Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022	128,0	
Erhöhung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG gemäß Nummer 3 a) der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022	-65,0	
Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds "Aufbauhilfe 2021" gemäß Nummer 7 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022	6,0	6,0
Kürzungsbeträge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG für Gesetz neu	1.021,8	898,5

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b:

Auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022 (Nummer 5 1. Absatz) werden zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Jagdbehörden aus der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. 2020, S. 421 - 425) ab dem Jahr 2023 die Finanzaufweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Finanzierung von 44 Stellen des gehobenen Dienstes à 85.611 Euro auf nunmehr 548,115 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Der Ministerrat hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit Beschlüssen vom 31. Mai 2022 und 15. November 2022 beauftragt, in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Rückübertragung der Zuständigkeit für die Entschädigungsverfahren gemäß §§ 56 bis 58 IfSG auf die Gesundheitsämter zum 1. Januar 2023 in die Wege zu leiten. In Konkretisierung dieser Zuständigkeitsübertragung soll die Zuständigkeit für ab diesem Zeitpunkt landesweit eingehende Entschädigungsanträge nach §§ 56 ff. IfSG auf das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim übertragen werden, das insoweit die Funktion eines Schwerpunkt-Gesundheitsamts übernehmen soll.

Vor diesem Hintergrund sind mit dem neuen Satz 4 die temporären Zuweisungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 von 2,7224 Millionen Euro auf 3,2991

Millionen Euro zu erhöhen, da die Mittel und Stellen des höheren Dienstes nicht im Epl. 09 zu veranschlagen, sondern über § 11 Abs. 4 FAG der Stadt Mannheim zuzuweisen sind.

Zur Gegenfinanzierung wird auf den Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU bei Kap. 0913 und hinsichtlich der Zuführung zu den Beihilfeausgaben und der Globalen Minderausgabe für budgetierte Personalausgaben bei Neustellen auf den Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU bei Kap. 0902 Tit. 441 01 und 462 02 und hinsichtlich der Zuführung zum Versorgungsfonds auf den Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU zu Kap. 1212 Tit. 919 10 verwiesen.

Der Verteilungsschlüssel nach dem neuen Satz 5 ist auf Basis der zu Nummer 2 dargestellten Sachverhalte anzupassen.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Folgeänderung infolge der Einfügung einer neuen Nummern 6 Buchstabe a mit Nummer 2 Buchstabe a dieses Antrags.

Zu Nummer 3:

Auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022 (Nummer 3 a) wird zur Abfederung der Belastungen in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG im Jahr 2023 um 65 Millionen Euro auf 990,6 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung infolge der Einfügung einer neuen Nummer 8 mit Nummer 3 dieses Antrags.

Zu IV. (Artikel 10-neu – Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Infolge der Mittelzuweisungen für die Zuständigkeitsübertragung für landesweit eingehende Entschädigungsanträge nach §§ 56 ff. IfSG auf das Schwerpunkt-Gesundheitsamt der Stadt Mannheim an den Stadtkreis Mannheim ist der Verteilungsschlüssel nach § 11 Absatz 4 FAG auch im Jahr 2024 anzupassen und ein neuer Artikel einzufügen.

Zu V. (Artikel 11-neu – Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Die Neugliederung ist Folgeänderung der Einfügung von Artikel 10-neu mit Nummer IV. dieses Antrags.

Die Zuweisungen für die Zuständigkeitsübertragung für landesweit eingehende Entschädigungsanträge nach §§ 56 ff. IfSG auf das Schwerpunkt-Gesundheitsamt der Stadt Mannheim werden temporär für die Jahre 2023 und 2024 gewährt. Ab dem Jahr 2025 ist der Verteilungsschlüssel daher erneut anzupassen.

Zu VI. (Artikel 12-neu – Inkrafttreten):

Die Neugliederung ist Folgeänderung der Einfügung von Artikel 10-neu mit Nummer IV. dieses Antrags.

Zu VII. (Artikel 12-neu – Inkrafttreten):

Mit der Regelung wird das abweichende Inkrafttreten der Artikel 10-neu und 11-neu geregelt.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/2****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/3501**Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11
Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 43 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 385), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GBl. S. 537) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regionalverbände erhalten für die Umsetzung des Planungsauftrags aus dem Landesklimagesetz einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500.000 Euro zu jeweils gleichen Teilen.“

2. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12.

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist zur Erreichung der Klimaschutzziele in Baden-Württemberg und zur Sicherung der Energieversorgung von höchster politischer Bedeutung. Das Landesklimagesetz gibt den Regionalverbänden den Planungsauftrag, mindestens 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik festzulegen. Im März 2022 haben die Regionalverbände gemeinsam mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eine Regionale Planungsoffensive zur Umsetzung des Planungsauftrags gestartet. Alle zwölf Regionalverbände haben sich gleichzeitig und gemeinsam auf den Weg gemacht, diese ambitionierte Aufgabe zu erfüllen. Dabei soll die Planungszeit mehr als halbiert werden. Diese Planungsbeschleunigung ist nur erreichbar, wenn die Regionalverbände über entsprechende Ressourcen verfügen, um den Planungsprozess zügig voranzutreiben. Die Regionalverbände

haben im Konsens mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen auch stets die Notwendigkeit zusätzlicher Personal- und Sachmittel betont, wenn die erwartete Planungsbeschleunigung erreicht werden soll.

Für das Vorhaben werden im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplan 2023/2024 strukturell zusätzliche Mittel für Personal sowie Sachmittel u. a. für beschleunigte Planung und dialogische Bürgerbeteiligung bei den Regionalverbänden bereitgestellt. Der Gesamtbetrag wird im Konsens mit den Regionalverbänden zu jeweils gleichen Teilen zur Verfügung gestellt. Diese Änderung des Landesplanungsgesetzes ermöglicht eine unbürokratische und unverzügliche Zuweisung der für die beschleunigte Umsetzung der Planungen erforderlichen Finanzmittel an die Regionalverbände im Verwaltungsvollzug. Damit wird gleichzeitig der verständlichen Forderung der Regionalverbände nach einer möglichst unbürokratischen Zuweisung und Abwicklung des Zuschusses für die Regionale Planungsoffensive entsprochen. Da die Zuweisung des bestehenden gesetzlichen Zuschusses an die Regionalverbände (§ 43 Abs. 1 LplG) nach einem etablierten, unbürokratischen Verfahren erfolgt, soll dieser Weg nun auch für den Zuschuss zur Umsetzung des Planungsauftrags nach dem Landesklimagesetz gewählt werden.